

1 von 3
7/SN-253/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 41.001/71-I 2/92

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	122/19
Datum:	6. NOV. 1992
Verteilt	12. Nov. 1992

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Dr. Klausgraber

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums
für Justiz zum Entwurf einer Novelle
zum Kraftfahrzeuggesetz 1967.
(EWR-Anpassungs-Novelle);
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1991 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

5. November 1992

Für den Bundesminister:

BYDLINSKI

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 41.001/71-I 2/92

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Kraftfahrgesetz 1967
(EWR-Anpassungs-Novelle)

zu Zl. 124.115/112-I/2-92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 9.10.1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 13 bis 16:

1. Bedenken bestehen gegen die ausreichende Bestimmtheit der vorgesehenen Neufassung der Bestimmungen des § 134 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 KFG. Dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechend ist es Aufgabe des Gesetzgebers, dem Normadressaten das Unrecht seines Handelns oder Unterlassens ersichtlich zu machen. Daran wird auch die in dem zur Begutachtung versandten Entwurf des BKA-VD (GZ 671.800/20-V/8/92) vorgeschlagene Neufassung des Art. 18 B-VG nichts ändern. Die verfassungsrechtliche Problematik ergibt sich daraus, daß die im § 134 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 genannten Verordnungen der EG entgegen Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG nicht im Bundesgesetzblatt kund-

- 2 -

gemacht werden. Diese Verordnungen werden im Gesetzestext lediglich mit ihren Titeln und Fundstellen im Amtsblatt der EG bezeichnet. Dadurch wird der Zugang zum Recht erschwert, da dieses Amtsblatt kein verbindliches Publikationsorgan ist und seine tatsächliche Verfügbarkeit nicht hinreichend sichergestellt ist.

2. Im § 134a Abs. 3a erster Satz (Z 15) sollte es sprachlich richtig heißen: "... Schaublätter des Fahrt-schreibers oder Kontrollgerätes."

3. Durch Art. I Ziffer 5 des Entwurfes wird nach dem § 26a Abs. 3a KFG ein Abs. 3b eingefügt, wonach auch EG-Richtlinien oder Teile oder einzelne Bestimmungen von EG-Richtlinien durch Verordnung für verbindlich erklärt werden können. Damit wird jedoch auch das Zuwiderhandeln gegen Richtlinien der EG unter Strafsanktion gestellt (§ 134 Abs. 1 Satz 1 KFG), wodurch es dem Normadressaten nahezu unmöglich gemacht wird, das Unrecht seines Handelns oder Unterlassens zu erkennen. Soweit in den Erläuterungen (Seite 15) damit argumentiert wird, daß die Kundmachung der EG-Richtlinien im BGBl. einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung widerspricht, gibt das BMJ zu bedenken, daß diese Grundsätze den Verlust an Rechtssicherheit nicht zu rechtfertigen vermögen. Es wäre daher zu überlegen, eine dem § 26a Abs. 4 nachgebildete Bestimmung zu schaffen, wonach die gemäß § 26a Abs. 3b für verbindlich erklärten EG-Richtlinien beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und bei allen Ämtern der Landesregierungen zur Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen sind.

5. November 1992

Für den Bundesminister:

BYDLINSKI

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

